

DER LANDRAT

LANDKREIS LEIPZIG | LANDRATSAMT | 04550 BORNA

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie
Lehrerinnen und Lehrer der
Oberschule Regis-Breitungen
Schulstraße 9
04565 Regis-Breitungen

Borna, den 11.05.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Schülerinnen und Schüler
Oberschule Regis-Breitungen, die in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021
die Schule besuchten und an das ab 10.05.2021 die Abschlussklasse 9h der Hauptschule
sowie der Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule betreuende, pädagogische
Personal**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuell geltenden Fassung nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Oberschule Regis-Breitungen, Schulstraße 9, 04565 Regis-Breitungen, die in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 die Schule besuchten und an das ab 10.05.2021 die Abschlussklasse 9h der Hauptschule sowie der Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule betreuende, pädagogische Personal.
2. Nicht unter Ziffer 1 fallen die folgenden Personen:
 - a. vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,
 - b. Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind sowie
 - c. Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist.
3. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.

4. Für die unter Ziffer 1 benannten Personen, welche in der Woche **vom 26.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021 die Schule besuchten**, wird für den Zeitraum vom **07.05.2021 bis 13.05.2021** die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurde den betroffenen Personen über die Einrichtungsleitung vorab mündlich mitgeteilt.
Von der Anordnung der häuslichen Absonderung sind ausgenommen die Schülerinnen und Schüler der **Abschlussklasse 9h der Hauptschule** sowie der **Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule**.
5. Für die unter Ziffer 1 benannten Personen, welche in der Zeit **vom 05.05.2021 bis einschließlich 07.05.2021 die Schule besuchten**, wird für den Zeitraum vom **07.05.2021 bis 20.05.2021** die häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurde den betroffenen Personen über die Einrichtungsleitung vorab mündlich mitgeteilt.
Von der Anordnung der Absonderung sind ausgenommen die Schülerinnen und Schüler der **Abschlussklasse 9h der Hauptschule** sowie der **Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule**.
6. Es ist den unter Ziffer 4 und Ziffer 5 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben. Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.
7. Bei den unter Ziffer 4 und Ziffer 5 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in den in Ziffern 4 und 5 genannten Zeiträumen der häuslichen Absonderung in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
Bei Auftreten einer der genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.
8. Für Montag, den 10.05.2021 wird die Testung aller Schüler und Schülerinnen der **Abschlussklasse 9h der Hauptschule** sowie der **Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule** vor Unterrichtsbeginn mittels Antigen-Schnelltest und eines anschließenden PCR-Abstriches für diesen Personenkreis angeordnet.
9. Für die **Lehrerinnen und Lehrer**, die die Abschlussklasse 9h der Hauptschule sowie die Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule ab 10.05.2021 betreuen, wird eine tägliche Testung mittels Antigen-Schnelltest und für Montag, den 10.05.2021 ein PCR-Test angeordnet.
10. Für die von Anordnung Ziffer 4 erfassten Personen wird eine entisolierende Testung am 12.05.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die vorgenannten Personen den Test nicht durchführen lassen, wird die häusliche Absonderung bis zum **20.05.2021** verlängert.
11. Für die von Anordnung Ziffer 5 erfassten Personen wird eine entisolierende Testung am 18.05.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die vorgenannten Personen den Test nicht durchführen lassen, wird die häusliche Absonderung bis zum **27.05.2021** verlängert.
12. Wird den Anordnungen nach Ziffern 4 – 9 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.

13. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen die Oberschule Regis-Breitungen, Schulstraße 9, 04565 Regis-Breitungen gehört, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Mehrere Personen mit Kontakt zu mehreren Schulklassen der Oberschule Regis-Breitungen, Schulstraße 9, 04565 Regis-Breitungen sind an COVID-19 erkrankt und mittels Antigen-Schnelltest und SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Diese Erkrankungen in der Schule wurde dem Gesundheitsamt ab dem 01.05.2021 zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der in der Schule stattgefundenen Kontakte wurde die Quarantäne für die Schüler und Schülerinnen, die in der Woche vom 26.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021 die Schule besuchten gegenüber der Schulleitung am 07.05.2021 **ab dem 07.05.2021 bis 13.05.2021** mündlich angeordnet.

Für die Schülerinnen und Schüler, die vom 05.05.2021 bis einschließlich 07.05.2021 die Schule besuchten, wurde die Quarantäne gegenüber der Schulleitung am 07.05.2021 **ab dem 07.05.2021 bis 20.05.2021** angeordnet. Davon ausgenommen wurden jeweils die Schülerinnen und Schüler der **Abschlussklasse 9h der Hauptschule** sowie der **Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule**.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Anordnungen Ziffer 4 bis Ziffer 7 finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des §

2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei engen Kontaktpersonen notwendig.

Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle engen Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen, wie einer Schule, zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen ist. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§1 Abs.1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs.1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Unter Berücksichtigung des dynamischen Infektionsgeschehens in Sachsen werden immer mehr SARS-CoV-2 positive Fälle auch innerhalb von Schulen den Gesundheitsämtern zur Meldung gebracht.

Nach Ermittlung des Index-Falles werden in der Regel unter Berücksichtigung der Inkubationszeit und der Infektiosität in Absprache mit den Einrichtungsleitungen die Personen abgesondert, die entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) zu den engen Kontaktpersonen zählen. Im Idealfall betrifft dies eine genau definierte Personenzahl mit Exposition zum Indexfall. Infektketten werden so erkannt und eingedämmt.

Aufgrund der Erkrankung an COVID-19 und Bestätigung mittels Antigen-Schnelltest und SARS-CoV-2-Abstrich mehrerer Personen der Oberschule Regis-Breitungen, Schulstraße 9, 04565 Regis-Breitungen und den stattgefundenen Kontakten innerhalb des o. g. Personenkreises wurden mithin die Schülerinnen und Schüler, die im Zeitraum vom 26.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 die Schule besuchten, als enge Kontaktpersonen ermittelt.

Um das fortschreitende Infektionsgeschehen zu begrenzen und das Ausbruchsgeschehen in der Grundschule entsprechend einzudämmen, war somit auch eine häusliche Absonderung der o. g. Personen unumgänglich.

Die häusliche Absonderung umfasst für die Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler der **Abschlussklasse 9h der Hauptschule** sowie der **Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule**, die vom 26.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021 die Schule besuchten, den Zeitraum vom **07.05.2021 bis 13.05.2021**.

Für die Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler der **Abschlussklasse 9h der Hauptschule** sowie der **Abschlussklassen 10a und 10b der Realschule**, die vom 05.05.2021 bis 07.05.2021 die Schule besuchten, umfasst die häusliche Absonderung den Zeitraum vom **07.05.2021 bis 20.05.2021**.

Keiner häuslichen Absonderung müssen sich die folgenden Personengruppen unterziehen (Tenor Ziffer 2):

- a. *Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,*
- b. *Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind sowie*
- c. *Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).*

(Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Infizierte mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne der Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.)

*Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis. **Die enge Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.***

Entwickeln enge Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 4 und Ziffer 5 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Personen in der Einrichtung und auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Auf Grund dessen, dass sich Infektionsfälle in mehreren Schulklassen ereigneten, aber auch mehrere Lehrerinnen und Lehrer betroffen sind, ist eine Kontaktnachverfolgung, welche zur Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich ist, nicht für alle einzelnen Personen möglich. Es gab aufgrund der Erkrankung mehrerer Personen eine hohe Durchmischung innerhalb der Schule.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 8 bis Ziffer 11 angeordneten Tests ist § 25 Abs. 1 und Abs. 3 IfSG.

Danach stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit an, wenn es sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist. Gemäß § 25 Abs. 3 IfSG können insbesondere Personen, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit vorliegt, durch das Gesundheitsamt dazu verpflichtet werden, erforderliche Untersuchungen vornehmen zu lassen bzw. bereits vorhandenes Untersuchungsmaterial auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Infolge des diffusen Infektionsgeschehens an der Schule ist es zum Schutz von Leben, Leib und Gesundheit der betroffenen Personen zwingend erforderlich, den unter Ziffer 8 und 9 genannten Personenkreis täglich ab 10.05.2021 einer Schnelltestung und zusätzlich am 10.05.2021 einer PCR-Testung zu unterziehen, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Schulablauf weiter gewährleisten zu können.

Der genaue Termin der Testung wird innerhalb der Schule organisiert und rechtzeitig bekanntgegeben.

Sofern die unter Ziffer 10 und Ziffer 11 angeordneten Tests nicht wahrgenommen werden, ist die jeweils angeordnete häusliche Absonderung zu verlängern.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass auch noch am 14. Tag der häuslichen Absonderung eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus zu Tage tritt und ein negatives Testergebnis am Ende der häuslichen Absonderung nicht vorliegt, ist die weitere Absonderung erforderlich und angemessen, um die Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden, dies gerade auch im Hinblick auf die vorherrschende Ausbreitung der Virusmutationen.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Die Androhung des unter Ziffer 12 benannten Zwangsmittels beruht auf § 20 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

Gemäß § 19 Abs. 1 SächsVwVG kann ein Verwaltungsakt, der zu einer Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichtet, mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. § 19 Abs. 3 des Gesetzes folgend hat die Vollstreckungsbehörde dabei dasjenige Zwangsmittel zu wählen, das den Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. Vor Vollstreckung des Verwaltungsaktes mit Zwangsmitteln ist die Inanspruchnahme des zu wählenden Zwangsmittels gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 SächsVwVG schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann nach § 20 Abs. 2 SächsVwVG mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Die Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann sowohl als Straftat nach § 74 IfSG als auch als Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 11.05.2021

gez.

Henry Graichen

Hinweis: Für weitere Informationen zu Quarantäne, Betreuung, Entschädigungsregelungen siehe www.landkreisleipzig.de